1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Bad Saulgau vom 22.11.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 19.11.2026 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

signiert von:
Marion Eisele
am: 27.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Saulgau wird wie folgt geändert:

§ 4 Anschlusszwang

Absatz 2 entfällt.

§ 5 Benutzungszwang Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Vom Benutzungszwang sind Anlagen zur Wärmerückgewinnung (Wärmepumpen) befreit.

§ 6 Art der Versorgung wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Bei mehrgeschossigen Gebäuden oder bei einer aufgrund der topographischen Lage oder der baulichen Gegebenheiten unzureichenden Versorgungssituation kann der Einbau und Betrieb einer geeigneten Druckerhöhungsanlage erforderlich sein. Die Planung, Installation, Wartung und der Betrieb dieser Druckerhöhungsanlage obliegen ausschließlich dem Anschlussnehmer auf dessen eigene Kosten. Die Anlage muss den geltenden technischen Regeln, insbesondere den Bestimmungen der DIN EN 806 und DIN 1988, entsprechen.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Die technischen Vorgaben der Stadtwerke zu Bauwasseranschlüssen sind einzuhalten. Die Kosten für Reparaturen und Störungsbehebungen bei Anlagen zum Bezug von Bauwasser und sonstigen temporären Zwecken trägt vollumfänglich der Anschlussnehmer.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse wird in Absatz 1 und Absatz 2 wie folgt geändert:

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Teil des Hausanschlusses ist der Grundstücksanschluss, nämlich der Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und

endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadtwerke. Sie sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Die Absätze 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

§ 15 Kostenerstattung wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

§ 23 Ablesung wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Im Falle der Ablesung durch den Anschlussnehmer sind die Ableseergebnisse in den von den Stadtwerken hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist den Stadtwerken – innerhalb einer von den Stadtwerken gesetzten angemessenen Frist - zu übersenden. Gleichermaßen können hierzu von den Stadtwerken bereitgestellte informationstechnische Systeme verwendet werden. Bei der Ablesung durch einen Beauftragten hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Die Stadtwerke können verlangen, dass an der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht errichtet wird, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Die technische Ausführung, die Bauweise sowie der genaue Standort des Wasserzählerschachtes werden von den Stadtwerken festgelegt. Die Herstellung des Wasserzählerschachtes erfolgt ausnahmslos durch die Stadtwerke oder durch von ihnen beauftragte Dritte. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle mit der Herstellung verbundenen Kosten zu tragen.

§ 35 Beitragssatz wird wie folgt ergänzt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 39 Erhebungsgrundsatz wird wie folgt geändert:

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Grundgebühr wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern taggenau mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss	Netto-gebührensatz	Brutto-gebührensatz	Gesetzl. geschuldete Umsatzsteuer (7%)
(Q3) bis 4	8,80 €/Monat	9,4160 €/Monat	0,6160 €
(Q3) 10	19,40 €/Monat	20,7580 €/Monat	1,3580 €
(Q3) 16	31,20 €/Monat	33,3840 €/Monat	2,1840 €
(Q3) 25	49,20 €/Monat	52,6440 €/Monat	3,4440 €
(Q3) 63	135,00 €/Monat	144,4500 €/Monat	9,4500 €
(Q3) 100	203,00 €/Monat	217,2100 €/Monat	14,2100 €
(Q3) über 100	318,60 €/Monat	340,9020 €/Monat	22,3020 €

Bei Verbundwasserzähler mit zwei Laufwerken wird jedes Laufwerk nach oben genannter Größenklasse abgerechnet.
Für ein Standrohr beträgt die Grundgebühr 180,00 € (netto) bzw. 192,6000 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer) für den ersten angefangenen Monat. Für jeden weiteren angefangenen Monat beträgt die Gebühr 25,00 € (netto) bzw. 26,7500 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

(2) Bleibt unverändert.

(3) Die Herstellung und der Abbau eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 160,00 € (netto) bzw. 171,2000 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer) verrechnet. Dies gilt nur bei vorverlegten Wasserhausanschlüssen. Ist kein vorverlegter Wasserhausanschluss vorhanden, so werden die Kosten für die Herstellung und den Abbau eines Bauwasseranschlusses individuell von den Stadtwerken kalkuliert.

§ 42 Verbrauchsgebühren wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) in der Gesamtstadt 3,25 € (netto), bzw. 3,4775 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

§ 44 Verbrauchsgebühren bei Bauten wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Der Verbrauch von Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken (Bauwasser) verwendet wird, wird pauschal bei Gebäuden mit bis zu 3 Wohneinheiten mit 60,00 € (netto) bzw. 64,2000 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer) berechnet.
Gebäude mit 4 – 8 Wohneinheiten werden pauschal mit 150,00 € (netto) bzw. 160,5000 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer) berechnet.
Gebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten werden pauschal mit 300,00 € (netto) bzw. 321,0000 € (brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer) berechnet.
Die Stadtwerke behalten sich bei der Verwendung von Bauwasser eine Wasserzählung vor. In diesem Fall wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

§ 45 Bereitstellungsgebühren wird aufgehoben.

§ 54 Umsatzsteuer entfällt.

§ 55 In-Kraft-Treten wird zu § 54.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Saulgau, 20. November 2026

gez.

Richard Striegel
Erster Beigeordneter